

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Sammelvorlage zu den Postulaten zum Thema «Kranke Schülerinnen und Schüler»: «Prüfung verbindlicher Regelungen im Umgang mit an Diabetes erkrankten SuS» und «Chronisch kranke Schüler/innen»

2021/307

vom 2. Dezember 2021

1. Ausgangslage

Mit der Überweisung der Postulate [2019/366](#) und [2019/423](#) beauftragte der Landrat den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, welche verbindlichen Handlungsmöglichkeiten Schulen im Umgang mit chronisch kranken Schülerinnen und Schülern aufgezeigt werden können respektive welche Massnahmen anzuordnen sind, damit Lehrpersonen von der Vornahme von medizinischen Handlungen befreit werden können.

Der Regierungsrat legt in seinem Bericht dar, dass aufgrund des verfassungsrechtlichen Anspruchs des Kindes auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht und vor dem Hintergrund der Obhutspflicht der Lehrpersonen gegenüber den einzelnen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen unter bestimmten Umständen verpflichtet seien, medizinische Handlungen bei Schülerinnen und Schülern vorzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht nur bei medizinischen Notfällen, sondern auch wenn die nötigen medizinischen Handlungen nicht ausserhalb der Schule erfolgen können. Das Ausmass und die Intensität der Obhutspflicht richten sich dabei nach Alter, Charakter und Entwicklungsstand des Kindes und kann nicht pauschal, sondern nur im Einzelfall beurteilt werden.

Um an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft einen einheitlichen Umgang mit chronisch kranken Kindern (z. B. Diabetes Typ 1) zu ermöglichen, hat der Regierungsrat die Anliegen der Postulate aufgenommen und eine verbindliche Regelung erarbeiten lassen. Das vom Stab Recht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen (AVS) und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) erstellte Merkblatt «Chronisch kranke Kinder in der Volksschule» klärt die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Verantwortung und Haftung von Lehrpersonen und regelt detailliert, unter welchen Umständen diese verpflichtet sind, medizinische Handlungen an Schülerinnen und Schülern im Regelunterricht sowie in Schullagern und auf Exkursionen vorzunehmen.

[Das Merkblatt](#) ist auf der kantonalen Website im Handbuch für Schulleitungen und Schulräte aufgeschaltet.

Der Regierungsrat beantragt, die beiden Postulate als erfüllt abzuschreiben.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission beriet die Sammelvorlage an ihrer Sitzung vom 11. November 2021 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, Generalsekretär Severin Faller und Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission sprach den beiden Postulantinnen fürs Einreichen der Vorstösse als auch dem Regierungsrat und der Verwaltung für die Beantwortung und die schnelle Umsetzung des Anliegens ihren Dank aus. Das erarbeitete Merkblatt sei umfassend und sowohl für die betroffenen Eltern, Schülerinnen und Schüler als auch für die Schulen und die Lehrperson hilfreich.

3. Beschluss der Kommission

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission schreibt die Postulate 2019/366 und 2019/432 mit 13:0 Stimmen ab.

02.12.2021 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident